

Gemeindeverwaltungsverband „Raum Weinsberg“ Sitz Weinsberg

VERBANDSSATZUNG DES GEMEINDEVERWALTUNGSVERBANDES „RAUM WEINSBERG“

Aufgrund von §§ 59 - 62 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 GBl. 2000, 581, ber. S. 698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2020 GBl. 403 in Verbindung mit § 5, 6 Abs. 1 und 21 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.09.1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2020 GBl. 403 vereinbaren die in § 1 der Verbandssatzung genannten Gemeinden folgende Neufassung der

Verbandssatzung

§ 1 Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes

(1) Die Gemeinden

Eberstadt,
Eilhofen,
Lehensteinsfeld,
Weinsberg,

alle Landkreis Heilbronn, im folgenden Mitgliedsgemeinden genannt, bilden den

Gemeindeverwaltungsverband „Raum Weinsberg“.

(2) Der Gemeindeverwaltungsverband „Raum Weinsberg“, im folgenden Verband genannt, hat seinen Sitz in Weinsberg.

§ 2 Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband berät die Mitgliedsgemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die andere Mitgliedsgemeinden berühren und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, haben sich die Mitgliedsgemeinden der Beratung durch den Verband zu bedienen.
- (2) Der Verband erledigt für die Mitgliedsgemeinden in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (**Erledigungsaufgaben**):

1. auf dem Gebiet der allgemeinen Verwaltung:

- 1.1 die Aufgaben einer Datenverarbeitungsstelle für die EDV einschließlich der damit verbundenen Organisationsfragen,
- 1.2 die Aufgaben der gemeindlichen Vollzugsbediensteten (§ 80 Polizeigesetz in Verbindung mit § 31 Abs. 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Polizeigesetzes – DVO PolG -)

2. auf dem Gebiet des Finanzwesens:

- 2.1 die Aufstellung der Haushaltssatzung und der Haushaltspläne,
- 2.2 die Veranlagung der gemeindlichen Abgaben,
- 2.3 die Führung der Rechnungsgeschäfte,
- 2.4 die Führung der Kassengeschäfte.

3. auf dem Gebiet des Planungs- und Bauwesens:

- 3.1 die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Zweiten Kapitel des Baugesetzbuches,
- 3.2 die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus,
- 3.3 die Ausarbeitung von Planungskonzeptionen für den Trassenverlauf von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Bereich des Verbandes (Verkehrsentwicklungsplanung),

4. auf dem Gebiet der Waldwirtschaft:

- 4.1 die Pflege und die Bewirtschaftung des Waldes in den Mitgliedsgemeinden.

(3) Der Verband erfüllt anstelle der Mitgliedsgemeinden in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (**Erfüllungsaufgaben**):

3.1 die vorbereitende Bauleitplanung,

3.2 die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen sowie die technische Verwaltung der übrigen Gemeindestraßen,

3.3 entfallen

3.4 die Aufgaben des Schulträgers für die Einrichtung und den Betrieb einer Grundschulförderklasse an den Grundschulen in Weinsberg,

3.5 die Bereitstellung von Geräten für die Pflege der Rasensportplätze in den Mitgliedsgemeinden,

3.6 die Aufgaben des Trägers der Sozialstation Weinsberg,

3.7 die Aufgaben der Jugendarbeit (in Anlehnung an § 11 Kinder- und Jugendhilfegesetz in der Fassung vom 26.06.1990), insbesondere

a.) die Einstellung des Personals für die Jugendarbeit,

b.) die Einrichtung und den Betrieb eines Jugendhauses in Weinsberg sowie von Jugendräumen in den Mitgliedsgemeinden.

§ 3 Führung der Kassengeschäfte

(1) Zu den Kassengeschäften nach § 2 Abs. 2 Ziffer 2.4 gehören insbesondere:

a) die Abwicklung des Zahlungsverkehrs (Ein- und Auszahlungen),

b) die Verwaltung der zur Verwahrung zugewiesenen Urkunden und Wertgegenstände,

c) die Verwaltung der Zahlungsmittel und die Sorge für die Zahlungsbereitschaft der Kasse,

d) Beitreibung oder Veranlassung der Beitreibung nicht rechtzeitig bezahlter Geldbeträge.

(2) Der Verband führt für die einzelnen Mitgliedsgemeinden besondere Giro- und Bankkonten. Die einzelnen Mitgliedsgemeinden bestimmen, welche Konten geführt werden.

- (3) Die Mitgliedsgemeinden können eigene Handkassen zur Annahme und zur Auszahlung kleinerer Geldbeträge einrichten. Für die Führung und Prüfung der Handkassen ist der Gemeindeverwaltungsverband „Raum Weinsberg“ verantwortlich. Die Handkasse hat monatlich mit der Gemeindekasse unter Belegung der Einnahmen und Ausgaben abzurechnen.

§ 4 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- die Verbandsversammlung
- der Verwaltungsrat
- der Verbandsvorsitzende.

§ 5 Geschäftsgang

Soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und aus dieser Verbandssatzung nichts Anderes ergibt, sind auf die Verbandsversammlung die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Gemeinderat, auf den Verwaltungsrat die Bestimmungen der Gemeindeordnung über beschließende Ausschüsse und auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Bürgermeister anzuwenden.

§ 6 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes. Sie ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Verwaltungsrats oder des Verbandsvorsitzenden gegeben ist.

Die Verbandsversammlung ist zuständig für:

- 1.1 die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,
- 1.2 die Änderung der Verbandssatzung und den Erlass von Satzungen des Verbandes,
- 1.3 den Erlass von Tarifordnungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Dienstleistungen des Verbandes,
- 1.4 die Feststellung der Jahresrechnung,
- 1.5 die Aufstellung des Flächennutzungsplans,

- 1.6 die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbandes und der Verbandsverwaltung, soweit die Maßnahme im Einzelfall den Betrag von 50.000 Euro übersteigt,
 - 1.7 die Entscheidung über die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgemeinschaft mehr als 50.000 Euro betragen,
 - 1.8 die Beschlussfassung über Maßnahmen im Betrag von mehr als 50.000 Euro,
 - 1.9 die Beschlussfassung über Maßnahmen, die sich erheblich auf den Haushalt des Verbandes auswirken oder die kommunalpolitisch besonders bedeutsam sind,
 - 1.10 die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten und der sonstigen leitenden Bediensteten des Verbandes,
 - 1.11 die Beschlussfassung über die Neuaufnahme weiterer Mitgliedsgemeinden und über die Höhe der Abfindung ausscheidender Mitgliedsgemeinden.
- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und 18 weiteren Vertretern, von denen je 3 auf die Gemeinden Eberstadt und Ellhofen, 2 auf die Gemeinde Lehrensteinsfeld und 10 auf die Stadt Weinsberg entfallen.

Die weiteren Vertreter einer jeden Gemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neu gebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt.

Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt.

Für jeden weiteren Vertreter ist mindestens ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.

- (3) Jede Mitgliedsgemeinde hat so viele Stimmen wie Vertreter in der Verbandsversammlung. Die Stimmen jeder Mitgliedsgemeinde können nur einheitlich abgegeben werden.
- (4) Stimmführer der Mitgliedsgemeinde ist der Bürgermeister. Im Falle seiner Verhinderung tritt an seine Stelle sein allgemeiner Stellvertreter. Ist dieser auch verhindert, haben die weiteren Vertreter dieser Mitgliedsgemeinde den Stimmführer durch Mehrheitsbeschluss aus ihrer Mitte für den Einzelfall zu bestimmen.

(5) Beim Eintritt einer Gemeinde in den Verband oder dem Ausscheiden einer Gemeinde aus dem Verband ist die Zahl der weiteren Vertreter in der Verbandsversammlung neu zu regeln.

(6) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.

Die Bestimmung in § 34 GemO, mindestens einmal im Monat eine Sitzung einzuberufen, ist nicht anzuwenden.

(7) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahlen und mindestens die Hälfte der Mitgliedsgemeinden vertreten ist.

(8) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern des Verwaltungsrats zur Kenntnis zu bringen.

Der Schriftführer wird vom Verbandsvorsitzenden bestimmt.

(9) Beschlüsse der Verbandsversammlung über Änderungen der Verbandssatzung, der Kostenverteilung sowie Beschlüsse nach § 2 Abs. 3 Ziffer 3.1 (Aufstellung des Flächennutzungsplans) bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahlen der Mitgliedsgemeinden.

§ 7 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat ist zuständig für alle Angelegenheiten des Verbandes, die im Rahmen von mehr als 25.000 Euro bis 50.000 Euro liegen und für solche, die einer sachlichen Entscheidung bedürfen und nicht in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung oder des Verbandsvorsitzenden fallen.

(2) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden als Vorsitzender und den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden.

(3) Jede Mitgliedsgemeinde hat nur eine Stimme.

(4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahlen vertreten ist.

(5) Für die Niederschrift über die Verhandlungen des Verwaltungsrats gilt § 6 Abs. 8 entsprechend.

§ 8 Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und 3 Stellvertreter werden in der ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach jeder regelmäßigen Neubestellung der weiteren Vertreter nach § 6 Abs. 2 Satz 2 mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahlen der Mitgliedsgemeinden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt.

Scheiden sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, so findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Neuwahl statt. Bis zur Neuwahl nehmen der bisherige Vorsitzende und seine Stellvertreter ihr Amt weiter wahr.

- (2) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für:

- 2.1 die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zum Betrag von 25.000 Euro im Einzelfall,
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 10.000 Euro im Einzelfall,
- 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppe 1 bis 8 des TVöD, Aushilfsangestellten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
- 2.4 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten sowie die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zum Betrag von 10.000 Euro im Einzelfall,
- 2.5 den Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 10.000 Euro im Einzelfall.

§ 9 Verbandsverwaltung

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 stellt der Verband Beamte mit der Befähigung zum Gemeindefachbeamten und sonstige Bedienstete nach Maßgabe des Stellenplans ein. Er kann auch die sonstigen Bediensteten zu hauptamtlichen Beamten ernennen.
- (2) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 auch geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel der Stadt Weinsberg oder im Einvernehmen mit den Verbandsorganen von ihr beauftragter oder betriebener Unternehmen bedienen. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen dem Verband und der Stadt Weinsberg.

- (3) Verletzt ein Bediensteter in Ausübung von Tätigkeiten nach § 2 Abs. 3 (Erfüllungsaufgaben) die einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so haftet der Verband. Im Übrigen haftet die Mitgliedsgemeinde, für die er tätig geworden ist.

§ 10 Finanzierung

Der dem Verband entstandene nicht anderweitig gedeckte Aufwand im Ergebnis- und Finanzhaushalt wird auf die Mitgliedsgemeinden wie folgt umgelegt:

1. Erledigungsaufgaben

- 1.1 nach § 2 Abs. 2 Ziffer 1.1
(Datenverarbeitungsstelle für die EDV):

Die direkt zuordenbaren Kosten für die EDV-Ausstattung (Hard- und Software) tragen die jeweiligen Mitgliedsgemeinden.

- 1.2 nach § 2 Abs. 2 Ziffern 3.1 bis 3.3 (Planungs- und Bauwesen):

Die Kosten trägt die jeweilige Mitgliedsgemeinde auf deren Markung sich die Maßnahme bzw. Planungskonzeption erstreckt.

- 1.3 nach § 2 Abs. 2 Ziffer 3.4 (Verkehrsentwicklungsplanung):

Die Finanzierung wird im Einzelfall jeweils durch eine gesonderte Vereinbarung geregelt.

- 1.4 nach § 2 Abs. 2 Ziffer 4 (Waldwirtschaft):

1.4.1 Die laufenden Betriebs- und Unterhaltungskosten werden nach dem für die einzelnen Mitgliedsgemeinden tatsächlich entstandenen Aufwand umgelegt. Der Aufwand ergibt sich nach den von den Waldarbeitern tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden, die anhand von Zeitaufschrieben und Tätigkeitsnachweisen erfasst werden. Holzerlöse verbleiben der jeweiligen Mitgliedsgemeinde.

1.4.2 Die Investitionskosten werden nach den anteiligen Waldflächen zum 31.12 jeden Jahres auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

2. Erfüllungsaufgaben

- 2.1 nach § 2 Abs. 3 Ziffer 3.2 (Gemeindeverbindungsstraßen):

Die Finanzierung übernimmt die jeweilige Mitgliedsgemeinde auf deren Markung sich die Straße befindet.

Eventuelle Vereinbarungen zwischen den Mitgliedsgemeinden bleiben davon unberührt.

2.2 nach § 2 Abs. 3 Ziffer 3.4
(Grundschulförderklasse):

Der jährliche Finanzbedarf im Ergebnishaushalt wird durch eine Schulverbandsumlage umgelegt. Umlageschlüssel ist die Zahl der Schüler am Stichtag der allgemeinen Schulstatistik des vorangegangenen Jahres.

Für die Finanzierung von Investitionen im Finanzhaushalt gilt § 10 Abs. 3 entsprechend.

2.3 nach § 2 Abs. 3 Ziffer 3.7 (Jugendarbeit):

2.3.1 Einrichtung des Jugendhauses in Weinsberg und von Jugendräumen in den Mitgliedsgemeinden.

Zum Ausgleich des Standortvorteils übernimmt die jeweilige Standortgemeinde vorweg einen Vorausanteil in Höhe von 40 v. H. der Investitionskosten (Bau- und Einrichtungskosten).

Dies gilt nicht für Investitionskosten, die einen überörtlichen Bedarf (gesamtes Verbandsgebiet) abdecken.

Für die Finanzierung der verbleibenden Investitionskosten gilt § 10 Abs. 2 entsprechend.

2.3.2 Einstellung des Personals für die Jugendarbeit.

Die personellen Kosten und die in diesem Zusammenhang entstehenden Sachkosten werden nach § 10 Abs. 2 finanziert.

2.3.3 Betriebs- und Unterhaltungskosten.

Von den Betriebs- und Unterhaltungskosten (z.B. Heizung, Reinigung, Strom, Grundsteuer, Versicherungen, Instandhaltungsarbeiten) trägt die jeweilige Standortgemeinde einen Vorausanteil von $33 \frac{1}{3}$ v. H.

Dies gilt nicht für Unterhaltungskosten, die über eine normale Abnutzung hinausgehen (z.B. Sachbeschädigungen, Einwirkungen durch höhere Gewalt).

Für die Finanzierung der verbleibenden Betriebs- und Unterhaltungskosten gilt § 10 Abs. 2 entsprechend.

- (2) Den durch § 10 Abs. 1 nicht gedeckten Finanzbedarf im Ergebnishaushalt (ordentliches Ergebnis) legt der Verband durch eine jährliche allgemeine Verbandsumlage auf die Mitgliedsgemeinden um, soweit nachfolgend nichts Anderes bestimmt ist.

Umlageschlüssel sind die nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden.

(3) **Finanzierung von Investitionen**

Eine anteilige Finanzierung einer Investitionsmaßnahme über eine Investitionsumlage und zusätzlich über einen Kredit mit einer Tilgungsumlage (= Mischfinanzierung) ist beim Gemeindeverwaltungsverband nicht vorgesehen. Daher werden die Investitionen beim Verband entweder über eine Investitionsumlage oder vollständig über Kredite finanziert (vgl. § 18 GKZ).

3.1 Finanzierung über Investitionsumlagen

3.1.1 Investitionsumlage

Zur Deckung des für die Herstellung und Beschaffung von Vermögensgegenständen durch § 10 Abs. 1 sowie durch Staatsbeiträge, Zuschüsse, Beiträge Dritter und Erträge aus Vermögen nicht gedeckten Aufwands erhebt der Verband eine Investitionsumlage von den Verbandsmitgliedern (§ 18 GKZ).

Umlageschlüssel sind, unbeschadet etwaiger Sondervereinbarungen im Einzelfall, die nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden.

Die Investitionsumlage bildet beim Verband einen weiteren Posten im Eigenkapital (z. B. Kapitalrücklage) und erhöht dieses entsprechend. Bei den jeweiligen Verbandsmitgliedern stellt die geleistete Investitionsumlage eine Beteiligung am Verband dar.

3.1.2 Abschreibungsumlage

Die Investitionen werden entsprechend der Nutzungsdauer jährlich abgeschrieben. Um den Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses herzustellen, erhebt der Verband hierfür im Ergebnishaushalt eine vollständige Abschreibungsumlage (AfA-Umlage) von den Verbandsmitgliedern.

3.1.3 Kapitalrückführung

Die erwirtschafteten Abschreibungen durch die AfA-Umlage stellen beim Verband einen Liquiditätszufluss dar und können zur Rückführung von Eigenkapital (Liquiditätsabfluss) oder zur Kredittilgung verwendet werden. Bei den Verbandsmitgliedern führt die Kapitalrückführung entsprechend zu einer Verringerung der Verbandsbeteiligung.

3.1.4 Verrechnung der Investitionsumlagen

Die aus der AfA-Umlage erwirtschaftete Liquidität kann anstelle einer Kapitalrückführung auch für neue oder Ersatzinvestitionen eingesetzt werden. In diesem Fall werden die zu erstattenden früheren Investitionsumlagen mit den neuen Investitionsumlagen verrechnet.

Diese Vorgehensweise ist jedoch nur möglich, sofern beim Verband ein aktueller Finanzierungsbedarf besteht. Ansonsten ist die unter 3.1.3 beschriebene Kapitalrückführung vorzunehmen.

Sollten sich die Beteiligungsquoten der Verbandsmitglieder geändert haben, ist ein Vermögensausgleich erforderlich.

3.2 Kreditfinanzierung

Anstelle einer Finanzierung über Investitionsumlagen kann der Verband die Deckung des für die Herstellung und Beschaffung von Vermögensgegenständen durch § 10 Abs. 1 sowie durch Staatsbeiträge, Zuschüsse, Beiträge Dritter und Erträge aus Vermögen nicht gedeckten Aufwands auch über eine Kreditfinanzierung herbeiführen (§§ 18 S. 1 und 20 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 GKZ).

3.2.1 Abschreibungsumlage

Wie auch unter 3.1.2 erläutert erhebt der Verband auch bei dieser Finanzierungsvariante eine vollständige Abschreibungsumlage von den Verbandsmitgliedern um den Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses herbeizuführen. Für die Kredittilgung wird beim Verband zunächst auf den Liquiditätszufluss aus den erwirtschafteten Abschreibungen zurückgegriffen.

3.2.2 Tilgungsumlage

Sofern die erwirtschafteten Abschreibungen nicht für die Tilgung der Kredite ausreichen, wird in Höhe des Differenzbetrags eine ergänzende Tilgungsumlage erhoben. Die Tilgungsumlage erhöht beim Verband das Eigenkapital und bei den Verbandsmitgliedern die jeweilige Verbandsbeteiligung.

3.2.3 Kapitalrückführung

Für den Fall, dass die erwirtschafteten Abschreibungen nicht vollständig für die Kredittilgung benötigt werden, findet eine Kapitalrückführung statt. Bei den Verbandsmitgliedern führt die Kapitalrückführung wieder entsprechend zu einer Verringerung der Verbandsbeteiligung (s. auch 3.1.3).

- (4) Die Umlagen sind jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres zur Zahlung fällig.

Solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, haben die Mitgliedsgemeinden zu diesen Terminen Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.

§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den amtlichen Mitteilungsblättern der Mitgliedsgemeinden.

§ 12 Neuaufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Weitere Gemeinden können in den Verband nur zu Beginn eines Rechnungsjahres aufgenommen werden. Entsprechendes gilt für das Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verband.
- (2) Die Bedingungen, unter denen eine Gemeinde in den Verband neu aufgenommen wird, werden zuvor zwischen dem Verband und ihr schriftlich vereinbart.
- (3) Scheidet eine Gemeinde aus dem Verband aus, so hat sie dem Verband eine angemessene Abfindung zu zahlen. Dies gilt nicht, wenn eine Gemeinde zwangsweise zu einem anderen Landkreis zugeordnet wird (z.B. Landkreisreform). Die Höhe setzt die Verbandsversammlung unter Berücksichtigung des dem Verband dadurch entstehenden Schadens und unter Abwägung der beidseitigen Interessen an der Mitgliedschaft im Verband fest.

§ 13 Auflösung des Verbandes

- (1) Bei der Auflösung des Verbandes werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbandes auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Gemeinden aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgaben ganz oder teilweise übernehmen, übertragen oder von diesen übernommen werden. Maßstab für die Aufteilung ist der Fünf-Jahres-Durchschnitt der letzten Verbandsumlagen nach § 10.
- (2) Für die Verpflichtungen des Verbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und die über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Gemeinden Gesamtschuldner.

Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, sofern nichts Anderes vereinbart wird, Aufgabe der Stadt Weinsberg.

Die übrigen Gemeinden haben dieser ihren Anteil nach dem in § 13 Abs. 1 vereinbarten Maßstab zu zahlen

§ 14 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

- (1) Diese Neufassung der Verbandssatzung tritt an die Stelle der Verbandssatzung vom 14.07.2005 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 14.04.2010, 15.10.2015 und 27.11.2017.
- (2) Diese Verbandssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Weinsberg, den 16. November 2020

Thoma
Verbandsvorsitzender

Ausgefertigt:

Weinsberg, den 16. November 2020

Thoma
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband "Raum Weinsberg" geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 GemO). Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Verbandsvorsitzende dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.